OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303290/4/GS/Mu

Datum:
Linz, 30. August 2023

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des H M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05.09.2022, GZ: BHSE/922150026808/22, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.000 Euro (ohne Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 200 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.09.2022, GZ: BHSE/922150026808/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 22 Abs. 2 LSD-BG iVm § 28 Z 3 LSD-BG, BGBl I Nr. 44/2016 idF BGBl I Nr. 111/2022, eine Geldstrafe idH von 4.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag idH von 400 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens M GmbH & CoKG, Österreich, X B, zumindest am 21.07.2022 um 12:30 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanz) folgende bosnische Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, x A, als Arbeiter (Fliesenverlegung) beschäftigt, ohne die Lohnunterlagen in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen (Lohnunterlagen gem. § 22 LSD-BG konnten bei der Kontrolle jeweils nicht vorgelegt werden):

Herr O A; geb. x 1996
Herr P I; geb. x 1972

Die gegenständliche Firm hat somit gegen § 28 Z.3 iVm § 22 Abs. 2 LSD-BG verstoßen.

Diese Taten haben Sie als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma zu verantworten.
Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die oben näher bezeichnete Firma für die mit diesem in dieser Rechtssache erlassenen Bescheid über Sie als zur Vertretung nach außen Berufenen der oben näher bezeichneten Firma wegen der bezeichneten Verwaltungsübertretung verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 28 Z.3 iVm § 22 Abs. 2 Lohn-und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl Nr. 44/2016 idF BGBl Nr. 111/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|
| 4000,- Euro | 24 Stunden | § 28 Z. 3 LSD-BG |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
400 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
4400,- Euro“

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Übertretung der Bestimmung des LSD-BG im Zuge der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 43 am 21.07.2022 festgestellt wurde. Vor Ort konnten gemäß LSD-BG jeweils die Lohnunterlagen in deutscher oder englischer Sprache weder vorgelegt werden noch in elektrischer Form zugänglich gemacht werden.

I.2. Dagegen wurde vom Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 29.09.2022 bei der Behörde Beschwerde eingebracht und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben sowie in eventu die verhängte Strafe herabzusetzen. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der Firma M GmbH & Co KG die Lohnunterlagen vom Überlasser nicht rechtzeitig bereitgestellt worden seien. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass nach Abs. 1 die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung den inländischen Beschäftiger treffe und diese Unterlagen der Überlasser dem Beschäftiger nachweislich bereitzustellen habe. Dieser Verpflichtung sei der Überlasser erst kurz nach der finanzpolizeilichen Kontrolle verspätet nachgekommen. Hinsichtlich der Strafbemessung verweist der Bf auf die Judikatur des EuGH vom 12.09.2019 betreffend M u.a. sowie auf die Entscheidung des VwGH vom 10.12.2020, Zl. Ra 2020/11/0170), wonach die Verhängung einer Ersatzfreiheits-strafe unzulässig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 30.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen das Strafausmaß bzw. die rechtliche Beurteilung richtet. Zudem wurde von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Mit Schreiben vom 13.02.2023, GZ: LVwG-303290/2/GS, wurde dem Amt für Betrugsbekämpfung die gegenständliche Beschwerde mit dem Hinweis, dass sich diese nur gegen das Strafausmaß bzw. die rechtliche Beurteilung richtet, weshalb im Sinne des § 44 Abs. 3 Z 1 und 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen wird, zur Kenntnis gebracht und ihm gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Das Amt für Betrugsbekämpfung verwies in der Stellungnahme vom 27.02.2023 darauf, dass die Ausführungen des Bf dazu nicht geeignet seien, den Tatvorwurf zu entkräften. Es werde nicht bestritten, dass der Beschäftiger die Unterlagen nur vorlegen könne, wenn sie gemäß LSD-BG vom Überlasser nachweislich zur Verfügung gestellt werden. Dem Beschäftiger könne daher kein Verschulden angelastet werden, wenn der Überlasser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Das Amt für Betrugsbekämpfung stimmt einer Einstellung des Verfahrens gegen den Beschäftiger zu, wenn der Überlasser keinen Nachweis für die rechtzeitige Übermittlung der Lohnunterlagen vorlegen könne. Ansonsten wird beantragt, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren fortzuführen und mit der im Strafantrag angeführten Strafhöhe abzuschließen.

II. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist sowohl die zur Vertretung nach außen berufene Person der Firma M GmbH & CoKG mit Sitz in Österreich, X B, und somit verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ dieser Firma als Beschäftiger als auch die zur Vertretung nach außen berufene Person der Firma H. mit Sitz in S und somit verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ dieser Firma als Überlasser.

Am 21.07.2022 um 12:30 Uhr wurde von den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung auf der Baustelle in x A, eine Kontrolle durchgeführt. Bei dieser Kontrolle wurden u.a. die beiden bosnischen Arbeitnehmer A O und I P bei Arbeiten im ersten Stock des Gebäudes angetroffen.

Beide Arbeitnehmer gaben in von ihnen eigenhändig ausgefüllten Personenblättern an, dass sie bei der slowenischen Firma H M.S. d.o.o. beschäftigt sind und die Arbeitsanweisung von der Firma M GmbH & Co KG erhalten. Gemäß den Wahrnehmungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung stand auf der Baustelle auch nur ein Firmenfahrzeug mit der Aufschrift „M B und Malerei H. M“. Bei der angeführten Adresse handelt es sich um die Standortadresse der Firma M GmbH & Co KG. Dass beide Arbeitnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistungen der Firma M GmbH & Co KG überlassen wurden, bestätigte auch ein von den Kontrollorganen nachträglich durchgeführter Handelsregisterauszug.

Gemäß den Bestimmungen des LSD-BG konnten bei der Kontrolle die notwendigen Dokumente nicht vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden. Herr P konnte lediglich ein A1-Dokument und mehrere fremdsprachige Unterlagen vorlegen. Herr O konnte keine Unterlagen vorlegen. Er gab an, seine Unterlagen in der Unterkunft zu haben.
Während der Kontrolle wurde der Bf über einem anderen Dienstnehmer kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass das fehlende A1-Dokument von Herrn O bis zum Ende der Kontrolle vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden müsse. In der Folge wurden noch am selben Tag um 14:47 Uhr zwei fremdsprachige Dokumente

im PDF-Format mit E-Mail an die Finanzpolizei übermittelt. Dabei dürfte es sich nur um Arbeitsverträge gehandelt haben. Ansonsten wurden keine weiteren Unterlagen übermittelt. Bis zum Ende der Kontrolle wurde auch das fehlende A1-Dokument betreffend Herrn O weder vorgelegt noch elektronisch zugänglich gemacht.

Für die beiden Arbeitnehmern wurden zum Zeitpunkt der Kontrolle weder Arbeitsvertrag noch Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache, Arbeitsaufzeichnungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen und Unterlagen zur Überprüfung der Lohneinstufung als Lohnunterlagen bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Mit Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 08.08.2022 wurde bei der belangten Behörde Anzeige erstattet, weil der Bf als Beschäftiger der inländischen Firma M GmbH & CoKG die gegenständlichen Unterlagen betreffend die beiden bosnischen Arbeitnehmer gemäß § 22 Abs. 2 iVm § 28 Z 3 LSD-BG nicht bereitgehalten hat.

Deshalb erließ die belangte Behörde gegenüber dem Bf als Beschäftiger der inländischen Firma in Österreich das angefochtene Straferkenntnis.

Der Bf weist in seiner Beschwerde darauf hin, dass der Firma M GmbH & Co KG die Lohnunterlagen von der Firma H M.S. d.o.o. als Überlasser verspätet kurz nach der Kontrolle übermittelt worden seien. Ein Beweis, der dieses Vorbringen bestätigt, wurde nicht vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerde vom 29.09.2022. Es steht allseits unbestritten steht fest, dass Herr P und Herr O zum Zeitpunkt der Kontrolle als Arbeitnehmer bei der Firma H M.S.d.o.o. beschäftigt waren und diese zur Erbringung von Arbeitsleistungen der Firma M GmbH & Co KG überlassen wurden, welche diese im Rahmen der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung in Österreich beschäftigt hat.

Es steht auch fest, dass bei der Kontrolle die gemäß § 22 LSD-BG erforderlichen Dokumente in deutscher oder englischer Sprache nicht vorgelegt und auch nicht elektronisch zugänglich gemacht werden konnten.

Unbestritten ist auch, dass der Bf sowohl die zur Vertretung nach außen berufene Person der Firma M GmbH & Co KG mit Sitz in Österreich (Beschäftiger) als auch die zur Vertretung nach außen berufene Person der Firma H M.S. d.o.o. mit Sitz in Slowenien (Überlasser) ist.

Das Beschwerdevorbringen des Bf als Beschäftiger, wonach ihm die gemäß § 22 LSD-BG erforderlichen Lohnunterlagen erst nach der Kontrolle übermittelt worden seien, wird als unglaubwürdige Schutzbehauptung gewertet, weil er die zur Vertretung nach außen berufene Person sowohl von dem ausländischen Überlasserunternehmen als auch von dem inländischen Beschäftigerunternehmen ist und von ihm auch keine Beweismittel vorgelegt wurden, die belegen können, dass diese geforderten Lohnunterlagen tatsächlich erst nach der Kontrolle vom Überlasser dem Beschäftiger übermittelt wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 22 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 111/2022, trifft bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 22 Abs. 1 LSD-BG haben Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraumes der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) den

1. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32,
2. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge,
3. Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt

zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 28 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält.

IV.2. Im vorliegenden Fall steht unstrittig fest, dass eine grenzüberschreitende Arbeitsüberlassung betreffend den beiden bosnischen Arbeitsnehmern vorlag. Der Bf als Beschäftiger der inländischen Firma M GmbH & CoKG war daher gemäß § 22 Abs. 2 LSD-BG zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach § 22 Abs. 1 LSD-BG verpflichtet, wobei der Überlasser die Lohnunterlagen seiner Arbeitnehmer dem Beschäftiger nachweislich bereitzustellen hat.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist somit als erwiesen anzusehen.

IV.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Diese Glaubhaftmachung ist dem Bf nicht gelungen. Er hat keine Umstände vorgebracht, die ein fehlendes Verschulden aufzeigen könnten, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist. Im Beschwerdevorbringen wendete der Bf zwar ein, dass ihm als Beschäftiger vom Überlasser die gemäß § 22 LSD-BG erforderlichen Lohnunterlagen erst nach der Kontrolle übermittelt worden wären, allerdings wurde diese Argumentation – wie in der Beweiswürdigung unter Punkt III. festgehalten wurde – als unglaubwürdige Schutzbehauptung gewertet. Der Bf hätte sich vor der Ausübung der Tätigkeit mit den österreichischen Rechtsvorschriften vertraut zu machen und zudem in seinem Unternehmen ein entsprechendes Kontrollsystem zu installieren, das gewährleistet, dass

Verwaltungsübertretungen bei der Erbringung von Dienstleistungen in Österreich hintangehalten werden.

Die vorliegende Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Sinn und Zweck des LSD-BG ist es, zu verhindern, dass im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit österreichische Arbeitsbedingungen unterlaufen werden. Die Möglichkeit von Kontrollen soll dies sicherstellen. Durch die Dienstleistungsfreiheit wird ermöglicht, dass auch Arbeitgeber, die keine Niederlassung in Österreich haben, Arbeitnehmer im Bundesgebiet beschäftigen oder zeitlich befristet in dieses entsenden können. Der Sinn der Bereithaltungspflicht der Lohnunterlagen liegt in der Möglichkeit der sofortigen Feststellung, ob im konkreten Fall eine Unterentlohnung von Arbeitnehmern vorliegt oder nicht. Die Bereithaltungspflicht vor Ort dient der Sicherstellung des Schutzzwecks der Bestimmungen des LSD-BG, die gleiche Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen auch für nach Österreich entsandte Arbeitnehmer sowie die Sicherung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen bezweckt. Durch

eine Übertretung dieser gesetzlichen Pflichten wird diese Überprüfung wesentlich erschwert.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung sieht gemäß § 28 Z 3 LSD-BG bei erstmaliger Übertretung eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro vor. Eine Mindeststrafe und eine Ersatzfreiheitstrafe sind nicht vorgesehen.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 4.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurden keine Angaben gemacht. Auch wurden von ihr weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände berücksichtigt, sondern lediglich auf den Unrechtsgehalt der Tat, der ganz allgemein bei Verstößen gegen das LSD-BG als schwerwiegend zu bezeichnen ist, hingewiesen. Es wurde fahrlässige Tatbegehung angenommen. Auch wurden bei der Strafbemessung spezialpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt, nämlich, dass der Beschuldigte in Hinkunft von vergleichbaren Übertretungen abgehalten werden soll.

Bei der Strafbemessung ist aber auch zu berücksichtigen, dass dem vorgelegten Verwaltungsakt keine Vorstrafen zu entnehmen sind, weshalb dem Bf der wesentliche Milderungsrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Weitere strafmildernde und straferschwerende Umstände sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Strafe auf das nunmehrige Ausmaß verhältnismäßig herabgesetzt werden, weil mit der nunmehr verhängten Strafhöhe eine ausreichende Sanktion gesetzt ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Eine weitere Herabsetzung erscheint allerdings nicht gerechtfertigt, zumal dem grundlegenden Gehalt der Norm, nämlich der Ermöglichung einer Kontrolle der Lohnunterlagen der Arbeitsnehmer, unmittelbar am Ort, entgegengewirkt wurde.

Ein Absehen von der Strafe bzw. eine Ermahnung war gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht anzuwenden, da ein geringfügiges Verschulden nicht gegeben ist. Geringfügigkeit des Verschuldens ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann anzunehmen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschuldigten weit hinter den in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Strafnorm zurückbleibt. Dies ist nicht gegeben. Fehlt aber nur eine Voraussetzung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, so ist ein Absehen nicht in Betracht zu ziehen.

Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Bereithaltung der Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung stellt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes eine nicht verhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar und ist eine solche auch in § 26 LSD-BG nicht vorgesehen (vgl. VwGH 10.12.2020, Ra 2020/11/0170 mwN). Im Hinblick auf diese Judikatur entfällt daher die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Bei diesem Verfahrensergebnis war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger